

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2008 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. *In diesem Bundesgesetz wird die Wortfolge „für Gesundheit, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „für Gesundheit“ ersetzt.*

2. *§ 5 Abs. 5 lautet:*

„(5) Der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden - hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport - festzulegen.“

3. *§ 23 Z 1 lautet:*

„1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Verwaltungsbereich die Tierhaltung stattfindet oder stattfinden soll.“

4. *Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Gesundheit nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festlegen.“

5. *§ 24a Abs. 2 Z 1 lit. b lautet:*

„b) Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,“

6. *§ 24a Abs. 4 erster und zweiter Satz lauten:*

„Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden.“

7. *Die Überschrift von § 31 lautet:*

„Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs“

8. *§ 31 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bedarf einer Bewilligung nach § 23.“

9. *Nach § 39 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:*

„(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs. 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich rechtskräftige Bescheide über Tierhalteverbote sowie deren allfällige Aufhebung mitzuteilen.“

10. § 44 Abs. 18 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Die §§ 5 Abs. 5, 23 Z 1, 24a Abs. 2 Z 1 lit. b, 24a Abs. 4, 31 Abs. 1, 39 Abs. 5, 46 Z 1, 2 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010, treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

11. § 46 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABl. Nr. L 10 vom 15.1.2009 S. 7,
2. Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2009 S. 5,

12. In § 46 wird der Punkt nach Z 6 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

- „7. Richtlinie 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern, ABl. L 182 vom 12.7.2007 S. 19.“